

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 17/14 B

L 3 AL 12/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 AL 13/08 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. Januar 2014 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Kläger begehrt in dem erneuten Überprüfungsverfahren nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Zahlung von Unterhaltsgeld über den 1.7.1999 hinaus und die Rücknahme der ab 2.7.1999 festgestellten zwölfwöchigen Sperrzeit (*dazu schon Bundessozialgericht <BSG> Beschluss vom 29.3.2004 - B 11 AL 220/03 B*). Er sei damals rechtswidrig von einer Weiterbildungsmaßnahme ausgeschlossen worden.
- 2 Seine Anträge haben - auch vor dem SG und dem LSG - keinen Erfolg gehabt. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt er eine Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, und er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 4 a) Soweit der Kläger in mehreren Punkten die Divergenzrüge erhebt, hat er nicht aufgezeigt, inwiefern das Urteil des LSG im "Grundsätzlichen" von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht.
- 5 Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG hinreichend zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*).
- 6 Hieran fehlt es vorliegend, weil der Kläger den abstrakt-generellen Rechtssätzen, die er aus der Rechtsprechung des BSG herausgearbeitet hat, keinen entsprechenden tragenden Rechtssatz aus der angegriffenen Entscheidung so gegenüberstellt, dass eine Abweichung deutlich wird. Er setzt sich auch nicht mit der Rechtsprechung des BSG auseinander, wonach ohne tatsächliche Teilnahme an einer Maßnahme ein Bezug von Unterhaltsgeld nicht in Betracht kommt (*BSG, Urteil vom 8.11.2001 - B 11 AL 33/01 R - USK 2001-109 mwN*).



- 7 b) Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wirft er Fragen auf, die von grundsätzlicher Bedeutung seien. Er hat aber nicht dargetan, dass die aufgeworfenen Fragen in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnten (vgl zu den Darlegungserfordernissen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 8 c) Soweit der Kläger schließlich als Verfahrensmangel die Verletzung des § 123 SGG und des § 99 SGG rügt, hat er auch die Verletzung dieser verfahrensrechtlichen Regelungen nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 § 123 SGG verpflichtet die Gerichte, über die Ansprüche des Klägers zu entscheiden, ohne an die Anträge gebunden zu sein. Um eine Verletzung des § 123 SGG aufzuzeigen, hätte er darlegen müssen, dass das LSG einen von ihm geltend gemachten Anspruch übergangen hat. Insoweit trägt er aber selbst vor, das LSG habe sich mit dem Antrag auf Rücknahme der Sperrzeitentscheidung zwar beschäftigt, habe aber angenommen, dass die hierauf gerichtete Klage unzulässig sei, weil die Sachurteilsvoraussetzungen nicht vorlägen. Dass das LSG über seinen Anspruch entgegen § 123 SGG nicht entschieden hätte, wird daher nicht deutlich.
- 10 Entsprechendes gilt für die Rüge einer übergangenen Klageänderung (§ 99 SGG). Insoweit hätte es der Darlegung bedurft, dass der Kläger nicht nur seine Klage geändert (erweitert) hat, sondern dass die Klageänderung sachdienlich war. Dies wäre sie nur, wenn in Bezug auf den nun geltend gemachten Gegenstand die Sachurteilsvoraussetzungen, hier eine Sachentscheidung der Ausgangsbehörde, vorgelegen hätten (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 99 RdNr 10). Dies hat der Kläger aber nicht aufgezeigt.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die unzulässige Beschwerde ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

